



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 218/19

(VG: 1 V 1223/19)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Minderjährigen
2. der Frau
3. des Herrn

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung,
Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch Richter Prof. Sperlich, Richter Traub und Richterin Dr. Koch am 10. September 2019 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - vom 24.07.2019 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Antragsteller als Gesamtschuldner.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren ebenfalls auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde der Antragsteller, bei deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht auf die dargelegten Gründe beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), bleibt erfolglos. Die dargelegten Gründe rechtfertigen keine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung.

Die Antragsteller machen als Beschwerdegrund allein geltend, im Aufnahmeverfahren für das A-Gymnasium sei der Antragsteller zu 1. zu Unrecht nicht bevorrechtigt als Härtefall i.S.d. § 6a Abs. 2 Satz 1 Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG) i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen (AufnahmeVO) aufgenommen worden.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, der Antragsteller habe für das A-Gymnasium keinen vorrangigen Aufnahmeanspruch aufgrund eines Härtefalls i.S.d. § 6a Abs. 2 Satz 1 BremSchVwG i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 2 AufnahmeVO, wird durch die Beschwerdebegründung nicht durchgreifend in Frage gestellt. Nach diesen Vorschriften liegt ein Härtefall nur vor, wenn durch die Versagung des Besuchs der begehrten Schule aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten.

1. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass der Härtefallantrag für den Antragsteller zu 1. bereits deshalb abzulehnen war, weil die Antragsteller in ihrem Antrag keine Belastungen dargelegt haben, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten. Die Antragsteller haben in ihrem Härtefallantrag lediglich ausgeführt, die ihrer Ansicht nach erforderliche Schulwegbegleitung der Schwester bzw. Tochter stelle eine enorme Belastung für die Antragsteller zu 2. und 3. als berufstätige Eltern statt. Worin diese „enorme Belastung“ in ihrem Fall besteht, haben die Antragsteller jedoch nicht ansatzweise erläutert. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats sind die Belastungen, die durch die Versagung des Schulplatzes entstehen, von den Eltern in ihrem Härtefallantrag im Einzelnen darzulegen (vgl. nur: OVG Bremen, Beschl. v. 04.09.2017 - 1 B 155/17 - m.w.N.). Angesichts der Vielgestaltigkeit der Lebenssachverhalte und des Umstandes, dass die Eltern sich auf Tatsachen berufen, die aus ihrer Lebenssphäre stammen, ist es nicht Aufgabe der Schule, im Verfahren über die Anerken-

nung von Härtefällen Mutmaßungen anzustellen. Einen Rechtssatz, wonach die Notwendigkeit einer Schulwegbegleitung für berufstätige Eltern automatisch zur Anerkennung einer besonderen Härte führt, gibt es - wie das Verwaltungsgericht bereits ausgeführt hat - nicht. Erforderlich ist vielmehr eine Einzelfallentscheidung (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 04.09.2017 - 1 B 155/17 - m.w.N.). Zutreffend hat das Verwaltungsgericht zudem darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 AufnahmeVO nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Härtefallanträge nicht mehr berücksichtigt werden. Der weitere Vortrag der Antragsteller im Widerspruchs- bzw. im gerichtlichen Verfahren ist daher insoweit unbeachtlich. Auch soweit die Antragsteller nunmehr im Beschwerdeverfahren Ausführungen zu ihrer besonderen Belastung machen, kann dies nicht nachträglich zu einer Anerkennung eines Härtefalles führen. Davon abgesehen wären auch die nachträglichen Angaben nicht ausreichend. Es bleibt auch weiter unklar, warum die Antragstellerin zu 2. wegen der Begleitung ihrer Tochter nicht in der Lage sein soll, zumindest in Teilzeit zu arbeiten. Es wird auch nicht erläutert, warum die Antragsteller zu 2. und 3. die letzten beiden Jahre ihre Tochter auf dem Schulweg begleiten konnten und in diesem Zeitraum keinen Antrag auf Schulwegbegleitung als Leistung der Eingliederungshilfe gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII gestellt haben.

2. Davon abgesehen haben die Antragsteller auch die ihrem Härtefallantrag zugrunde liegenden Tatsachen nicht glaubhaft gemacht. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 AufnahmeVO ist auch eine Glaubhaftmachung der Härtefallanträge erforderlich. Damit bringt der Verordnungsgeber zum Ausdruck, dass der Antrag auf objektive Gründe gestützt werden muss, die die Behauptung als überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen. Medizinische Tatsachen sind regelmäßig durch entsprechende ärztliche Atteste glaubhaft zu machen (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 04.09.2017 - 1 B 155/17).

Daran fehlt es vorliegend. Die den Härtefallantrag tragende Behauptung, die Schwester bzw. Tochter der Antragsteller sei wegen stark schwankender Insulinwerte zwingend auf eine Schulwegbegleitung angewiesen, haben die Antragsteller im Rahmen ihres Härtefallantrages nicht durch entsprechende ärztliche Atteste glaubhaft gemacht.

3. Selbst wenn eine Schulwegbegleitung der Schwester bzw. Tochter der Antragsteller zur Vermeidung einer lebensbedrohlichen Unterzuckerung erforderlich sein sollte, haben die Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, dass eine solche von dem zehnjährigen Antragsteller zu 1. geleistet werden könnte. Der Senat hat schon im Hinblick auf das Alter des Antragstellers zu 1. erhebliche Zweifel, dass dieser die damit einhergehende Verantwortung übernehmen sowie die medizinischen Anforderungen erfüllen könnte. Viel-

mehr könnte die Schulwegbegleitung gegebenenfalls als Leistung der Eingliederungshilfe gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft erbracht werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, §159 Satz 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez. Prof. Sperlich

gez. Traub

gez. Dr. Koch